

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 30	FREITAG, DEN 13. SEPTEMBER	2019
Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 2019	Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik für Menschen mit Behinderungen (Hamburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – HmbBITVO) 860-16-3	263
10. 9. 2019	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet mit den Stadtteilen Barmbek-Nord, Barmbek-Süd und der Jarrestadt neu: 29-1-5	266
10. 9. 2019	Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich des Holstenquartiers in Altona 2130-14	269
10. 9. 2019	Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Krebsregisterabrechnungsverordnung 2120-3-1	271
10. 9. 2019	Fünfundvierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.	272

Verordnung

zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik für Menschen mit Behinderungen (Hamburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – HmbBITVO)

Vom 10. September 2019

Auf Grund von § 10 Absatz 8 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 75), geändert am 21. Februar 2019 (HmbGVBl. S. 55), wird verordnet:

§ 1

Anzuwendende Standards

Die barrierefreie Gestaltung des Zugangs zu Websites und Anwendungen im Sinne von § 10 Absätze 1 bis 5 HmbGGbM erfolgt nach Maßgabe der §§ 1, 2a, 3 und 4 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), zuletzt geändert am 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738), und der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659), geändert am 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738, 741), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich diese auf Websites und Anwendungen im Sinne der § 10 Absätze 1 bis 5 HmbGGbM bezie-

hen. Soweit die Rechtsverordnung des Bundes keine Vorgaben enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach dem Stand der Technik.

§ 2

Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 10 Absatz 1 HmbGGbM ist in einem barrierefreien und maschinenlesbaren Format von der Startseite und von jeder Seite einer Website erreichbar zu veröffentlichen. Für mobile Anwendungen ist die Erklärung an der Stelle, an der das Herunterladen der mobilen Anwendung ermöglicht wird, oder auf der Website der öffentlichen Stelle zu veröffentlichen.

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält

1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist, die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind, die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie gegebenenfalls den Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen,
2. eine von jeder Seite einer Website oder innerhalb der Navigation der mobilen Anwendung unmittelbar zugängliche, barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen, um noch bestehende Barrieren mitzuteilen und um Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfragen,
3. umfassende, detaillierte und klar verständliche Angaben zur Vereinbarkeit der Website oder mobilen Anwendung mit den Anforderungen zur Barrierefreiheit nach den §§ 3 und 4 der BITV,
4. einen Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 10 Absatz 7 HmbGGbM, der die Möglichkeit, ein solches Schlichtungsverfahren durchzuführen, erläutert und den technischen Verweis zur Schlichtungsstelle enthält,
5. die obligatorischen Inhalte des Abschnitts 1 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 256 S. 103).

Angaben zu den in Abschnitt 2 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1523 aufgeführten fakultativen Inhalten können aufgenommen werden, insbesondere zu Maßnahmen, die über die Mindestanforderungen an die barrierefreie Gestaltung hinausgehen, sowie Abhilfemaßnahmen, die in Bezug auf nicht barrierefreie Inhalte ergriffen werden sollen.

(3) Der Träger öffentlicher Gewalt oder die sonstige öffentliche Stelle nach § 10 Absatz 2 HmbGGbM antwortet innerhalb von zwei Wochen nach Eingang auf Mitteilungen oder Anfragen, die aufgrund der Erklärung übermittelt werden.

(4) Die Überwachungsstelle nach § 10 Absatz 6 HmbGGbM veröffentlicht auf ihrer Website die Mustererklärung.

(5) Zur Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit ist eine tatsächliche Bewertung der Vereinbarkeit der Website oder mobilen Anwendung mit den in § 3 Absätze 1 bis 3 BITV festgelegten Anforderungen vorzunehmen. In der Erklärung ist darzulegen, ob die Bewertung durch einen Dritten, zum Beispiel in Form einer Zertifizierung, oder durch die öffentliche Stelle selbst vorgenommen wurde. Die Erklärung kann eine elektronische Verweisung zu einem Bewertungsbericht enthalten.

(6) Die Erklärung ist jährlich und bei einer wesentlichen Änderung der Website oder mobilen Anwendung zu aktualisieren.

§ 3

Überwachungsstelle für barrierefreie Informationstechnik

(1) Für die Freie und Hansestadt Hamburg wird die Überwachungsstelle für barrierefreie Informationstechnik (Überwachungsstelle) bei der für die Informationstechnik zuständigen Behörde eingerichtet. Ihre Aufgaben sind:

1. jährlich in Stichproben zu überwachen sowie bei Bedarf anlassbezogen zu kontrollieren, ob und inwiefern digitale

Auftritte und Angebote von Trägern öffentlicher Gewalt oder sonstiger öffentlicher Stellen nach § 10 Absatz 2 HmbGGbM den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,

2. die Träger öffentlicher Gewalt oder sonstigen öffentlichen Stellen nach § 10 Absatz 2 HmbGGbM anlässlich der Prüfungsergebnisse zu beraten,
3. zu kontrollieren, ob festgestellte Verstöße gegen die Barrierefreiheit beseitigt wurden,
4. die Bewertung der Träger öffentlicher Gewalt und sonstigen öffentlichen Stellen nach § 10 Absatz 2 HmbGGbM im Hinblick auf einen Verzicht auf eine barrierefreie Gestaltung aufgrund von § 10 Absatz 5 HmbGGbM zu überprüfen und
5. den Bericht nach § 5 Absatz 1 vorzubereiten.

(2) Die Träger öffentlicher Gewalt und sonstigen öffentlichen Stellen nach § 10 Absatz 2 HmbGGbM sind verpflichtet, die Überwachungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere:

1. Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in alle für die Erfüllung der Aufgaben relevante Unterlagen unabhängig von ihrer Speicherform zu gewähren und
2. ihre Websites und mobilen Anwendungen für die Überwachungsstelle zugänglich zu machen.

§ 4

Ombudsstelle

(1) Für die Freie und Hansestadt Hamburg wird die unabhängige und unparteiische Ombudsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach Absatz 2 bei der für die Informationstechnik zuständigen Behörde eingerichtet. Das Schlichtungsverfahren ist vertraulich. Die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens erhalten rechtliches Gehör. Insbesondere können sie Tatsachen und Bewertungen vorbringen. Mit der Ombudsstelle ist eine barrierefreie Kommunikation möglich.

(2) Jeder, der in einem Recht nach dieser Verordnung durch Träger öffentlicher Gewalt und sonstige öffentliche Stellen nach § 10 Absatz 2 HmbGGbM verletzt wurde, kann bei der Ombudsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Der Antrag kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Ombudsstelle gestellt werden. Diese übermittelt eine Abschrift des Antrags an die jeweilige beteiligte Stelle.

(3) Die Ombudsstelle wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.

(4) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(5) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Ombudsstelle an die Antragstellerin oder an den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt worden ist.

§ 5

Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit

(1) Die Überwachungsstelle erstellt den Bericht nach § 12c Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert am 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117, 1118).

(2) Es gelten die Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 256 S. 108, Nr. L 259 S. 43).

§ 6

Übergangsvorschrift

(1) Für Websites öffentlicher Stellen, die bis zum 23. September 2018 veröffentlicht wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 23. September 2020.

(2) Für Websites, die nach dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 23. September 2019.

(3) Für mobile Anwendungen gilt eine Übergangsfrist bis zum 23. Juni 2021.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Hamburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung vom 14. November 2006 (HmbGVBl. S. 543) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. September 2019.

Verordnung
über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug
einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet mit den Stadtteilen Barmbek-Nord,
Barmbek-Süd und der Jarrestadt

Vom 10. September 2019

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) wird für das aus dem Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtliche Gebiet „Barmbek-Nord/Barmbek-Süd/Jarrestadt“ eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

(1) Die Erhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von mindestens 2500 Haushalten aus dem in § 1 bezeichneten Gebiet.

(2) In allen Fällen wird jeweils ein volljähriges Mitglied des Haushaltes und bei Wohngemeinschaften je ein volljähriges Mitglied der Wohngemeinschaft befragt.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Die Repräsentativerhebung gemäß § 1 wird vom 1. September 2019 bis zum 31. März 2020 durchgeführt.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebung erfolgt durch standardisierte Interviews.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind Merkmale der Gebäude, der Wohnungen und der Haushalte zur Erfassung der sozialen

Struktur des Gebietes entsprechend der als Anlage 2 beigegebenen Liste der Erhebungsmerkmale.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) der aus der Gesamtheit ausgewählten Personen in den Haushalten,
2. Telefonnummer für Kontaktaufnahme.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

Die Statistik wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen durchgeführt. Sie ist befugt, die zur Befragung gehörenden Arbeiten und die Auswertung des erhobenen Einzeldatenmaterials durch private Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes einzuhalten. Die Ergebnisse der Erhebung können anonymisiert veröffentlicht werden.

§ 9

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 10. September 2019.

Übersichtsplan des Untersuchungsgebietes Barmbek-Nord/
Barmbek-Süd/Jarrestadt

Bezirk Hamburg - Nord

Anlage 1

M. 1: 13.000 in DIN A3

Gebietsabgrenzung



Anlage 2

Liste der Erhebungsmerkmale

- | | |
|---|---|
| 1. Gebäude | 3. Haushalt/Wohngemeinschaft |
| 1.1 Baualter | 3.1 Sozialstruktur |
| 1.2 Zustand | 3.1.1 Anzahl der im Haushalt/in der Wohngemeinschaft lebenden Personen beziehungsweise Menschen mit Behinderungen |
| 1.3 Dachgeschossausbau | 3.1.2 Lebensalter |
| 2. Wohnung | 3.1.3 Anzahl der Erwerbstätigen |
| 2.1 Nutzungsverhältnis (Mieterinnen und Mieter/Untermieterinnen und Untermieter/Eigentümerinnen und Eigentümer) | 3.1.4 Beschäftigungsart |
| 2.2 Wohnfläche | 3.1.5 Anzahl und Art der nicht Berufstätigen |
| 2.3 Zimmeranzahl | 3.1.6 Bildungsabschluss |
| 2.4 Nutzungsart | 3.1.7 Staatsangehörigkeit |
| 2.5 Wechsel der Eigentümerin oder des Eigentümers in den letzten fünf Jahren | 3.1.8 Wohlstand |
| 2.5.1 Auswirkungen des Wechsels der Eigentümerin oder des Eigentümers | 3.1.8.1 Art des Lebensunterhalts |
| 2.6 Ausstattung | 3.1.8.2 Einkommenshöhe |
| 2.6.1 Heizung | 3.1.8.3 PKW-Besitz, Fahrrad-Besitz, ÖPNV-Zeitkarten-Besitz |
| 2.6.2 Bad | 3.1.9 Miete |
| 2.6.3 Wasserversorgung | 3.1.9.1 Nettokaltmiete |
| 2.6.4 Freisitz | 3.1.9.2 Betriebs-/Nebenkosten |
| 2.6.5 Aufzug | 3.1.9.3 Zeitpunkt und Umfang der letzten Mieterhöhung |
| 2.6.6 Sonstiges | 3.2 Wohnzufriedenheit/Gebietsbindung |
| 2.6.7 allgemeine Bewertung | 3.2.1 Wohndauer |
| 2.6.8 Barrierefreiheit | 3.2.2 Lage der vorherigen Wohnung |
| 2.7 Modernisierung | 3.2.3 Zufriedenheit mit der Wohnumfeldqualität |
| 2.7.1 Modernisierungsmaßnahmen in den letzten fünf Jahren | 3.2.4 im Hause oder in der Nähe ausgeübte Tätigkeiten |
| 2.7.2 Art der Modernisierung | 3.2.5 Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Gebiet |
| 2.7.3 geplante Modernisierungen | 3.2.6 Nutzung privater Einrichtungen im Gebiet |
| 2.7.4 Umlegung Modernisierungskosten auf die Miete | 3.3 Veränderungsabsichten/Mobilität |
| | 3.3.1 Umzugsabsichten |
| | 3.3.2 Umzugsgründe |
| | 3.3.3 Umzugsziel |

**Verordnung
über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich
des Holstenquartiers in Altona**

Vom 10. September 2019

Auf Grund von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

§ 1

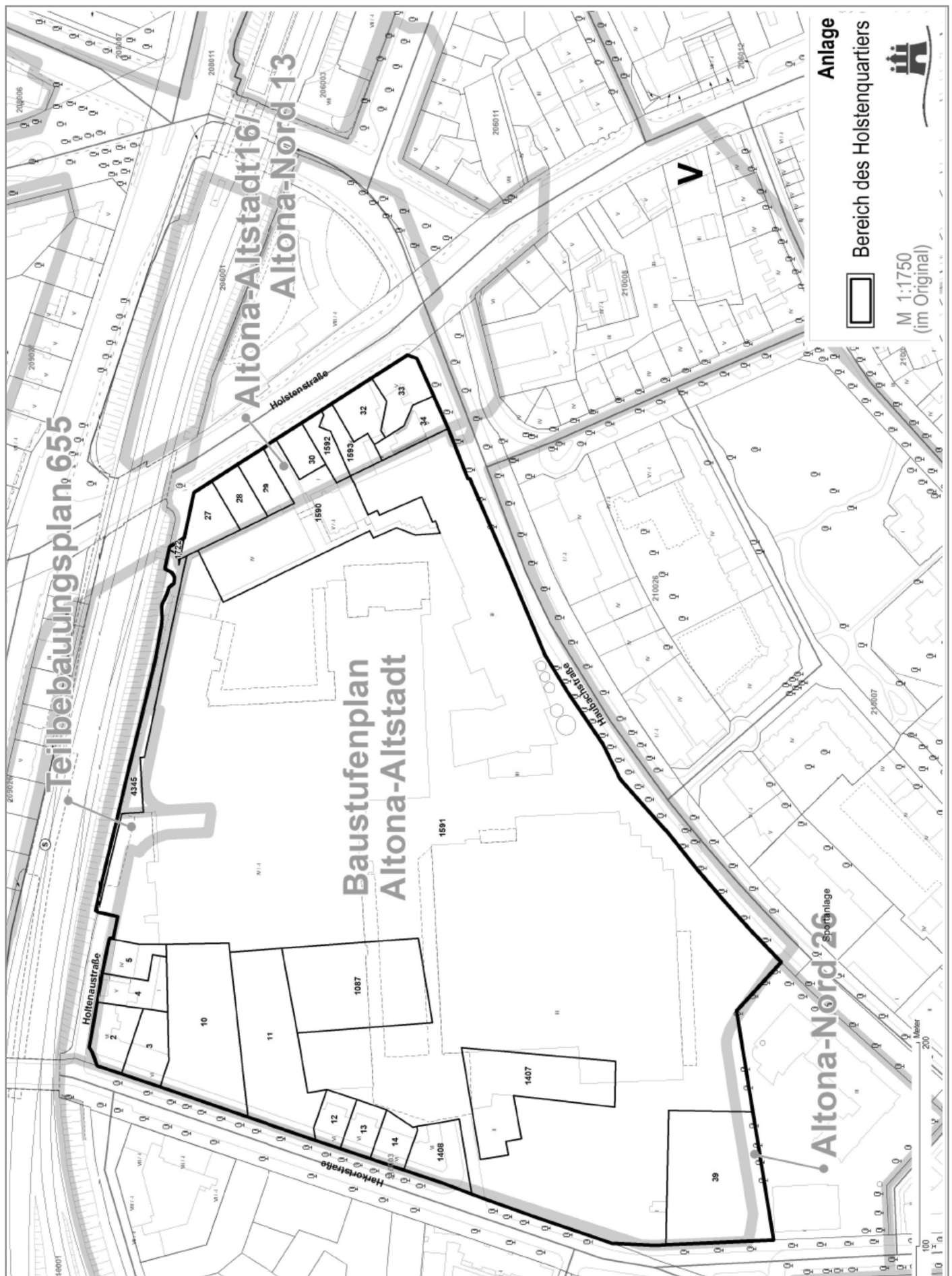
In dem in der Anlage dargestellten Bereich des Holstenquartiers in Altona steht der Freien und Hansestadt Hamburg an den Flurstücken 2, 3, 4, 5, 10, 11, 12, 13, 14, 1408, 1407, 39, 1087, 1591, 1590, 27, 28, 29, 30, 1592, 1593, 32, 33, 34 der Gemarkung Altona Nordwest, dem Flurstück 4345 der Gemarkung

Ottensen und dem Flurstück 1722 der Gemarkung Altona Nord ein Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 10. September 2019.



Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Krebsregisterabrechnungsverordnung

Vom 10. September 2019

Auf Grund von § 2 Absatz 7 Satz 2 des Hamburgischen Krebsregistergesetzes vom 27. Juni 1984 (HmbGVBl. S. 129, 170), zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103, 106), wird verordnet:

Die Hamburgische Krebsregisterabrechnungsverordnung vom 10. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 27) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Daten nach Satz 1 dürfen für Zwecke der Abrechnung nach § 1 Absatz 1 verarbeitet werden.“
 - 1.2 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Das Hamburgische Krebsregister ist berechtigt, zum Zweck der Abrechnung der Krebsregisterpauschale gemäß § 65c Absatz 4 Satz 2 SGB V und der Meldevergütung nach § 65c Absatz 6 Satz 1 SGB V in Bezug auf privatversicherte Patientinnen und Patienten die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten nach Absatz 1 Satz 1 an die Unternehmen der Privaten Krankenversicherung offenzulegen. Die Unternehmen der Privaten Krankenversicherung dürfen die nach Satz 1 offengelegten Daten zum Zwecke der Abrechnung verarbeiten und dem Hamburgischen

Krebsregister mitteilen, ob für die gemeldete Patientin oder den gemeldeten Patienten Versicherungsschutz besteht.“

- 1.3 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- 1.4 Im neuen Absatz 4 wird die Textstelle „nach § 8 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148, 155), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Textstelle „nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und den Artikeln 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2)“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 wird die Textstelle „§ 2 Absatz 3“ durch die Textstelle „§ 2 Absatz 4“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 10. September 2019.

Fünfundvierzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte
Vom 10. September 2019

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82) wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 29. September 2019

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. September 2019, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr aus Anlass der Veranstaltung „LunaCenter mal ganz ANDERS/Kinder, Jugend und Familie“ geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf das

LunaCenter in Wilhelmsburg, Wilhelm-Strauß-Weg 2B, 21109 Hamburg beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 10. September 2019.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte